

Diese Satzung gilt für

- 1) alle Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (mit Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs gemäß einer der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassungen des Psychotherapeutengesetzes), **die ihre Weiterbildung nach dem 01.01.2023** begonnen haben sowie
- 2) alle Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (mit Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs gemäß einer der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassungen des Psychotherapeutengesetzes), die **ihre Weiterbildung vor dem 01.01.2023 begonnen haben und nicht von der Übergangsregelung gemäß § 17 Abs. 1 Gebrauch machen.**

Weiterbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz für Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (WBO PP/ KJP LPK RLP)

vom 03. Dezember 2022
in der Fassung vom 27. April 2024

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 5, §§ 25 bis 35 sowie §§ 41 und 42 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. 2022, 405), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 27. April 2024 die Weiterbildungsordnung PP & KJP vom 03.12.2022 durch die 2. Änderungssatzung, die mit Schreiben vom 06. Mai 2024, Az.: 3126-0046#2023/0004-1501 15216 des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit genehmigt worden ist, geändert.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Struktur
- § 2 Weiterbildungsregister und Meldepflichten
- § 3 Bereiche und Zusatzbezeichnungen
- § 4 Art, Inhalt und Ablauf der Weiterbildung
- § 5 Dauer der Weiterbildung
- § 6 Führen von Zusatzbezeichnungen
- § 7 Befugnis zur Weiterbildung
- § 8 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung
- § 9 Weiterbildungsstätte
- § 10 Dokumentation und Evaluation
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Prüfungsentscheidung
- § 16 Wiederholungsprüfung
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

§ 19 Entzug der Zusatzbezeichnung

§ 20 In-Kraft-Treten

Anlage 1: WEITERBILDUNGSINHALTE

- I. Neuropsychologische Psychotherapie
- II. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes
- III. Spezielle Schmerzpsychotherapie
- IV. Analytische Psychotherapie
- V. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
- VI. Verhaltenstherapie
- VII. Systemische Therapie

§ 1 Ziel und Struktur

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in definierten Bereichen nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung.

(2) Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen¹ nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich die weitergebildete Psychotherapeutin grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeutinnen ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

(3) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Leitung zur Bereichsweiterbildung befugter Kammermitglieder.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung in Bereichen werden Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen nachgewiesen, welche zur Ankündigung einer speziellen psychotherapeutischen Tätigkeit durch Führen einer Zusatzbezeichnung in einem Bereich nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung berechtigen.

§ 2 Weiterbildungsregister und Meldepflichten

¹Die Kammer erstellt ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder und schreibt dies laufend fort. ²Die weiterzubildenden Kammermitglieder (Weiterbildungsteilnehmerinnen) haben der Kammer insbesondere den Beginn der Weiterbildung, den Weiterbildungsbereich, die Weiterbildungsstätte, die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister sowie Unterbrechungen und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung unverzüglich anzuzeigen. ³Die von der Kammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer die Daten gemäß Satz 2 unverzüglich zu melden.

§ 3 Bereiche und Zusatzbezeichnungen

(1) ¹Die Kammer bestimmt die Zusatzbezeichnungen für ihre Kammermitglieder, soweit dies im Hinblick auf die Entwicklung der Psychotherapie und der Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist. ²Die Bestimmung von Zusatzbezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) In folgenden Bereichen können sich Kammermitglieder zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung weiterbilden:

1. Neuropsychologische Psychotherapie,
2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes,
3. Spezielle Schmerzpsychotherapie,
4. Analytische Psychotherapie,
5. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
6. Verhaltenstherapie,
7. Systemische Therapie,
8. Sozialmedizin.

§ 4 Art, Inhalt und Ablauf der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin gemäß

Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung begonnen werden.

(2) ¹Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend gemäß Anlage 1 der Weiterbildungsordnung sein. ²Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem jeweiligen Weiterbildungsbereich, in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit außerhalb der Weiterbildungsstätte kann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsteilnehmerin die Anrechnung vorab beantragt hat und die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung nach Prüfung der Kammer erfüllt sind.

(4) ¹Eine Weiterbildung, die unter der Leitung einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeutin und in einer von einer anderen Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte abgeschlossen wurde, wird anerkannt, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. ²Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung, kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ³Bei der Anerkennung ist die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Berufserfahrung, Zusatzausbildung und fachpsychotherapeutische Weiterbildung zu berücksichtigen.

(5) Hat eine Weiterbildungsteilnehmerin Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsinhalte während ihrer Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) bzw. zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) an einer von einer Psychotherapeutenkammer anerkannten entsprechenden Weiterbildungsstätte nachgewiesen, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung gemäß Abs. 4 und Abs. 5 entscheidet die Kammer auf Antrag und nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

(7) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 5 Dauer der Weiterbildung

(1) ¹Die Dauer der Bereichsweiterbildung regelt Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung. ²Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten und dürfen nicht

¹Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch die männliche Form.

unterschritten werden. ³Eine Unterbrechung der Weiterbildung insbesondere in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub oder Wehr- und Zivildienst kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauerte insgesamt weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten.

(2) Die Bereichsweiterbildung kann berufsbegleitend erfolgen, soweit dies nach Anlage 1 der Weiterbildungsordnung zulässig ist.

§ 6 Führen von Zusatzbezeichnungen

(1)¹Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin“/ „Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ / „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ bzw. „Psychotherapeutin“/ „Psychotherapeut“ gemäß Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 gelten Fassung geführt werden.

²Wer die Zusatzbezeichnung nach

- a) § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Neuropsychologischer Psychotherapeut“ oder „Neuropsychologische Psychotherapeutin“ zu führen,
- b) § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 13 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Psychodiabetologe“ oder „Psychodiabetologin“ zu führen,
- c) § 3 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 13 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Schmerzpsychotherapeut“ oder „Schmerzpsychotherapeutin“ zu führen,
- d) § 3 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 13 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Psychoanalytiker“ oder „Psychoanalytikerin“ zu führen,
- e) § 3 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 13 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Tiefenpsychologisch-fundierter Psychotherapeut“ oder „Tiefenpsychologisch-fundierte Psychotherapeutin“ zu führen,
- f) § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 13 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Verhaltenstherapeut“ oder „Verhaltenstherapeutin“ zu führen,
- g) § 3 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 13 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Systemischer Psychotherapeut“ oder „Systemische Psychotherapeutin“ zu führen,
- h) § 3 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 13 führen darf, ist berechtigt, den Titel „sozialmedizinischer Psychotherapeut“ oder „sozialmedizinische Psychotherapeutin“ zu führen.

(2) Bezeichnungen gemäß Abs. 1, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

§ 7 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Bereichsweiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) ¹Für die Bereichsweiterbildung können Kammermitglieder durch die Kammer befugt werden, die

1.1.

- a) die entsprechende Zusatzbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung selber führen oder

- b) die vertiefte Ausbildung gemäß § 5 Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung im entsprechenden Bereich abgeschlossen haben oder
- c) die entsprechende Fachkunde gemäß § 12 Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung i. V. m. § 95 c Sozialgesetzbuch V innehaben oder
- d) die eine entsprechende Anerkennung der jeweiligen Gebiets- oder Bereichsweiterbildung aufbauend auf einem Abschluss der Berufsausbildung gemäß Psychotherapeutengesetz in der ab dem 01. September 2020 geltenden Fassung führen,

1.2. nach dem Erwerb einer Qualifikation gemäß 1.1. mindestens drei Jahre in dem entsprechenden Bereich praktisch tätig gewesen sind,

1.3. sich nach dem Erwerb einer Qualifikation gemäß 1.1. kontinuierlich im entsprechenden Bereich fortgebildet haben sowie

1.4. fachlich und persönlich geeignet sind.

(3) ¹Die Befugnis zur Weiterbildung ist grundsätzlich auf sieben Jahre befristet. ²Die Befugnis wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen. ³Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für sieben Jahre.

(4) ¹Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den Weiterbildungsteilnehmerinnen zu führen.

²Wird die Befugnis mehreren zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jedes zur Weiterbildung befugte Kammermitglied einzeln.

(5) ¹Die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Supervisorinnen hinzuziehen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen sind hinzuzuziehen. ³Die Verantwortung verbleibt beim für die Weiterbildung befugten Kammermitglied. ⁴Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁵Die hinzuzuziehende Supervisorin/ Selbsterfahrungsleiterin muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mindestens drei Jahre im entsprechenden Gebiet/ Bereich tätig gewesen sein. ⁶Zudem muss sie fachlich und persönlich geeignet sein. ⁷Zu Selbsterfahrungsleiterinnen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. ⁸Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 5 genannten Erfahrungszeit entsprechend. ⁹Die Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin/ Selbsterfahrungsleiterin ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn ihre

Voraussetzungen nicht gegeben waren oder nicht mehr gegeben sind.

(6) ¹Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. ²Das antragstellende Kammermitglied hat den Bereich und die Weiterbildungsteile, für die die Befugnis beantragt wird, sowie die Weiterbildungsstätte näher zu bezeichnen. ³Das Vorliegen der in dieser Weiterbildungsordnung genannten Voraussetzungen ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(7) ¹Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie befugt bzw. zugelassen sind. ²Das Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 8 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei der Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere

- a) wenn ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedes ausschließt oder
- b) wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung in den Bereichen gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder werden können oder
- c) sonst die Durchführung der Weiterbildung dauerhaft nicht gewährleistet ist.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet bei Fristablauf sowie mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 9 Weiterbildungsstätte

(1) Als Weiterbildungsstätte kommen die nach § 6 Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung anerkannten Ausbildungsstätten, Einrichtungen der Hochschulen, Abteilungen von Krankenhäusern, Kliniken oder Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige zur Weiterbildung zugelassene Einrichtungen oder Praxen in Betracht.

(2) ¹Die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird auf Antrag erteilt und ist grundsätzlich auf sieben Jahre befristet. ²Die antragstellende Einrichtung hat den Bereich sowie die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu bezeichnen. ³Mit Antragsstellung sind der Kammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (z. B. Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen).

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist die Tätigkeit mindestens eines von der Kammer für den entsprechenden Bereich befugten Kammermitglieds an der Weiterbildungsstätte. ²Für den Umfang der Zulassung einer

Weiterbildungsstätte ist maßgebend, inwieweit sie die in Anlage 1 gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen, strukturellen und materiellen Anforderungen erfüllen kann. ³Eine Teilzulassung einer Weiterbildungsstätte kann dann ausgesprochen werden, wenn durch Kooperation mit einer oder mehreren weiteren Weiterbildungsstätten gewährleistet ist, dass die gesamten in Anlage 1 für einen Bereich genannten Inhalte absolviert werden können. ⁴Dies ist der Kammer durch eine Kooperationsvereinbarung zwischen den zuzulassenden Institutionen nachzuweisen. ⁵Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von dem dort tätigen, zur Weiterbildung befugten, Kammermitglied und der Weiterbildungsstätte unverzüglich anzuzeigen. ⁶Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen in der Kooperation zwischen zugelassenen Weiterbildungsstätten. ⁷Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann entsprechend der Meldeordnung der Kammer sanktioniert werden.

(4) ¹Die Zulassung wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiterbestehen. ²Die Verlängerung erfolgt grundsätzlich für sieben Jahre.

(5) Die Zulassung endet mit der Beendigung der Tätigkeit aller an der Weiterbildungsstätte tätigen Weiterbildungs-befugten oder mit Fristablauf.

§ 10 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von der Weiterbildungsteilnehmerin schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von dem zur Weiterbildung befugten Kammermitglied zu bestätigen.

(2) ¹Die Weiterbildungsstätte hat ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. ²Die Dokumentations- und Evaluationsunterlagen sind der Kammer auf Verlangen anonymisiert zur Einsicht zu überlassen.

§ 11 Zeugnisse

(1) ¹Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied hat der Weiterbildungsteilnehmerin über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt.

²Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über

- a) die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung insbesondere durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderurlaub oder Wehr-/Zivildienst und
- b) die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Antrag der Weiterbildungsteilnehmerin oder auf Anforderung durch die Kammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 12 Anerkennung von Zusatzbezeichnungen

(1) ¹Eine Zusatzbezeichnung nach § 3 darf unter Beachtung von § 6 Abs. 1 führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. ²Dies gilt auch für Bezeichnungen gemäß § 6

Abs. 2. ³Die Anerkennung erfolgt durch Ausstellung einer Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung. ⁴Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(2) ¹Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich aufgrund einer inhaltlichen Prüfung der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. ²Mit den Unterlagen ist eine Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Weiterbildung und der einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte sowie über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte vorzulegen. ³Die Kammer ist berechtigt darüberhinausgehende Nachweise zu verlangen. ⁴Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Prüfung auch die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zu belegen. ⁵Sofern die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen oder wenn Zweifel an der Eignung der Antragstellerin bestehen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen werden durch den Kammervorstand bestimmt. ²Die Reihenfolge, in der die Stellvertreterinnen tätig werden, ist dabei festzulegen. ³Der Kammervorstand bestimmt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Psychologischen Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Psychotherapeutinnen, von denen mindestens zwei über eine Zusatzbezeichnung für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen der zu prüfenden Kandidatinnen können nicht als Prüferinnen tätig sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Kammer.

(5) Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses den Termin der Prüfung fest. ²Die Antragstellerin wird zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen.

(2) ¹Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Antragstellerin mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. ²Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung.

(3) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen

Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Bereich erworben worden sind.

(4) ¹Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und ob besondere Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. ²Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. ³Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und ggf. bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(5) ¹In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. ²Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(6) Bleibt die Antragstellerin der Prüfung fern oder bricht sie diese ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. ²Sie muss enthalten

- a) die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- b) den Namen und das Geburtsdatum der Geprüften,
- c) den Prüfungsgegenstand,
- d) Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- e) etwaige schwere Unregelmäßigkeiten,
- f) das Ergebnis der Prüfung und
- g) im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe des Nichtbestehens und die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 15 Prüfungsentscheidung

(1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer der Antragstellerin eine Urkunde über das Recht zum Führen der Zusatzbezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer einen mit Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss ggf. beschlossenen Auflagen gemäß § 15 Abs. 4 und 5 enthält.

(4) ¹Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 16 Wiederholungsprüfung

¹Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. ²Die Vorschriften der §§ 14 bis 16 gelten entsprechend.

§ 17 Übergangsregelungen

(1) ¹Wurde eine Bereichsweiterbildung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Ordnung nach den Regelungen der Weiterbildungsordnung vom 18. November 2020 vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen, so finden auf

Antrag bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Regelungen der Weiterbildungsordnung vom 18. November 2020 Anwendung.²Der Antrag ist mit Einreichung der Unterlagen zu stellen.³Nach Ablauf dieser Frist sind auf die gesamte Weiterbildung, unabhängig von ihrem Beginn, die Regelungen dieser Ordnung anzuwenden.

(2)¹Über Ausnahmen im Falle einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte entscheidet die Kammer auf Antrag der Weiterbildungsteilnehmerin.²Der Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern nach Eintreten der außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte begründenden Umstände gestellt werden.

(3)¹Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, in einem von § 3 und Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist.²Die Kammer kann den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss geben.³Der zuständige Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.⁴Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 18 Absatz 4 erworben werden.

(4)¹Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Satzung, mit der erstmalig ein Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene, von § 3 und dem entsprechenden Bereich der Anlage 1 der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung der Satzung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Teile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.²Die Kammer kann den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss geben.³Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Teile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

(5) Teile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen in Anlage 1 bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(6)¹Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs gilt für einen Übergangszeitraum von einem Jahr nach Ablauf der in § 17 Abs. 5 bestimmten Zeitspanne § 13 Abs. 3 Satz 1, letzter Halbsatz nicht.²Für die dort genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses, die über eine Zusatzbezeichnung für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen, können in diesem Zeitraum Psychologische Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bestellt werden, welche – ohne die Bezeichnung bereits zu

führen – eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Anlage 1 entsprechende Qualifikation erworben haben.

(7) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese in Anlage 1 festgelegt.

§ 18 Anerkennung ausländischer Weiterbildung

(1) Kammermitglieder, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Befähigungsnachweis (Ausbildungs- oder Weiterbildungsnachweis) über einen Bereich besitzen, welche nach dem Recht der Europäischen Union (EU) oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), gegenseitig anerkannt werden, erhalten auf Antrag die Anerkennung und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bereichsbezeichnung.

(2)¹Weiterbildungszeiten von Kammermitgliedern, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleistet wurden und die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.²Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

(3)¹Kammermitglieder, die einen fachlichen Befähigungsnachweis für einen Bereich aus einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat besitzen, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung und das Recht zu einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bereichsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.²Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn er keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorausgegangenen psychotherapeutischen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wird.³Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.⁴Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis in einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat erworben wurden.⁵Darüber hinaus können wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern diese erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben wurden.

(4)¹Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid zu erteilen, verbunden mit dem Angebot eines Anpassungslehrgangs im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g) der Richtlinie 2005/36/EG oder einer

Eignungsprüfung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2005/36/EG.²In dem Bescheid sind die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die Eignungsprüfung erstrecken soll.³Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 13-16 entsprechend.

(5)¹ Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen.²Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden.³In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist.

(6)¹Für die Anerkennung der Befähigungsnachweise nach Absatz 1 und 2 sind von dem Kammermitglied folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis und das lebenslange Lernen,
5. in den Fällen des Abs. 2 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
6. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedsstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden und
7. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer beantragt wurde oder wird.

²Soweit die unter Ziffern 4-7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin erteilt wurde.

³Das Kammermitglied ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

⁴Kommt das Kammermitglied dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Kammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden.⁵Dies gilt entsprechend, wenn das Kammermitglied in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.⁶Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem das Kammermitglied auf die Folge schriftlich hingewiesen

worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.⁷Ist das Kammermitglied nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(7) Die Kammer darf Auskünfte von den zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Kammermitglieds hat.

(8)¹Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bereichsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.²Für die Anerkennung gelten § 19 Abs. 3 bis 7 entsprechend.³Wesentliche Unterschiede liegen darüber hinaus vor, wenn sich die Dauer der Weiterbildungszeit gegenüber der in dieser Satzung geregelten Bereichsweiterbildung deutlich unterscheidet.⁴Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind durch das Kammermitglied auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Kammermitglieds liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

§ 19 Entzug der Zusatzbezeichnung

(1)¹Die Kammer kann die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung entziehen, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht vorgelegen haben.²Vor der Entscheidung der Kammer ist das Kammermitglied zu hören.

(2)¹In dem Bescheid ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Weiterbildungsabschnitte das betroffene Kammermitglied ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen.²Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 17 entsprechend.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Weiterbildungsordnung, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27. April 2024, tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Mainz, den 16. Mai 2024

Sabine Maur
Präsidentin

Anlage 1: WEITERBILDUNGSINHALTE

I. Neuropsychologische Psychotherapie

1 Definition

Die Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung und Behinderungen nach Schädigungen oder Erkrankungen des zentralen Nervensystems unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Neuropsychologischen Psychotherapie:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prä-morbider Persönlichkeitsmerkmale;
- die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten;
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen;
- die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen;
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

2 Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Neuropsychologische Psychotherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung Neuropsychologische Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie gegebenenfalls nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

3 Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Neuropsychologische Psychotherapie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in einem Propädeutikum vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Inhalte und Umfang orientieren sich an der Rahmenprüfungsordnung der Diplomstudiengänge in Psychologie. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen können angerechnet werden.

4 Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren und besteht aus folgenden Bestandteilen:

- mindestens 400 Einheiten² theoretische Weiterbildung;
- zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit mit entsprechend längerer Dauer;
- mindestens 100 Einheiten fallbezogene Supervision;
- fünf differenzierte Falldarstellungen.

5 Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung

5.1.1 Allgemeine Neuropsychologie

(mindestens 100 Einheiten)

- a) Geschichte der klinischen Neuropsychologie/ Neuropsychologisches Syndrom;
- b) medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung neurologischer Patientinnen;
- c) neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie;
- d) Funktionelle Neuroanatomie;
- e) Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie;
- f) Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze;
- g) pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologische Psychotherapeutinnen;
- h) spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie;
- i) Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen;
- j) Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie.

5.1.2 Spezielle Neuropsychologie

5.1.2.1 Störungsspezifische Kenntnisse (mindestens 160 Einheiten)

- a) Visuelle Wahrnehmung (u.a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien);
- b) akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung
- c) Neglect;
- d) Aufmerksamkeitsstörungen;
- e) Gedächtnisstörungen;
- f) exekutive Störungen;
- g) Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen;
- h) motorische Störungen;
- i) affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung;
- j) Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung;
- k) Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung.

²Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

5.1.2.2 Versorgungsspezifische Kenntnisse (mindestens 80 Einheiten)

- a) Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters;
- b) Neuropsychologie des höheren Lebensalters;
- c) soziale, schulische und berufliche Reintegration;
- d) Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen).

5.2 Praktische Weiterbildung

Mindestens zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit mit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Neuropsychologische Psychotherapie unter Anleitung einer im Bereich der Neuropsychologischen Psychotherapie Weiterbildungsbeauftragten. Während der Weiterbildungszeit soll ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen behandelt werden, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Dabei sollen die verschiedenen im Folgenden genannten Aspekte der neuropsychologischen Tätigkeit in wesentlichen Teilen ausgeübt werden.

Die praktische Weiterbildung umfasst bei Patientinnen mit unterschiedlichen Diagnosen insbesondere:

- die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prä-morbider Persönlichkeitsmerkmale;
- die Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen,
- die Durchführung mehrdimensionaler neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen, einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandlerinnen sowie die kontinuierliche Verlaufskontrolle der Maßnahmen;
- die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.

Voraussetzung für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte gemäß § 9 Abs. 3 Weiterbildungsordnung ist die Versorgung von Patientinnen mit neurologischen Erkrankungen unterschiedlichster Ätiologie im interdisziplinären Setting über den gesamten Zeitraum der Zulassung hinweg.

5.3 Supervision (mindestens 100 Einheiten)

Mindestens 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele und
- Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Neuropsychologischen Psychotherapeutin im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden.

5.4 Falldarstellungen

5 differenzierte Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Funktionsstörungen des Zentralen Nervensystems und gegebenenfalls der Lokalisation der Schädigungen, weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den 5 Falldarstellungen sind 2 Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

6 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Bereichsweiterbildung nach § 13 sind beizufügen:

- 6.1. Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12 der Weiterbildungsordnung.
- 6.2. Dokumentation von fünf differenzierten Falldarstellungen i. S. v. 5.4. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den 5 Falldarstellungen sind 2 Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform) einzureichen.

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 14. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 16 Absatz 2 aus.

II. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

1 Definition

Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen.

2 Weiterbildungsziel

Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärztinnen, Psychologinnen, Diabetesberaterinnen, stationäre Maßnahmen) fördern.

3 Voraussetzungen zum Erwerb der Bereichsweiterbildung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes.

4 Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.

Die Weiterbildung kann mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und/oder Erwachsene durchgeführt werden und besteht aus folgenden Bestandteilen:

- mindestens 80 Einheiten³ theoretische Weiterbildung in einer Altersgruppe, mindestens 96 Einheiten bei beiden Altersgruppen;
- mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung in einer Altersgruppe, mindestens 270 Stunden bei beiden Altersgruppen;
- mindestens 25 Einheiten Supervision in einer Altersgruppe, mindestens 38 Einheiten bei beiden Altersgruppen;
- 40 Stunden Hospitation;
- sechs (eine Altersgruppe) bzw. acht (beide Altersgruppen) supervidierte Falldarstellungen.

5 Weiterbildungsinhalte

Die Weiterbildung ist mit den Schwerpunkten Kinder/Jugendliche (Seminare 1, 2, 3 und 5 sowie Seminar 4b obligatorisch) und Erwachsene (Seminare 1, 2, 3 u. 5 sowie Seminar 4a obligatorisch) möglich und unterscheidet sich im Theorieteil sowie der praktischen Weiterbildung.

5.1 Theoretische Weiterbildung (mind. 80/96 Einheiten)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Seminar 1: Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes, Teil 1 (mind. 16 Einheiten)

- a) Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen;
- b) Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes;
- c) Therapieziele des Diabetes (akut und langfristig) an aktuellen Leitlinien orientiert;
- d) Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie);
- e) Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose);
- f) Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen;
- g) Begleiterkrankungen des Diabetes.

5.1.2 Seminar 2: Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes, Teil 2 (mind. 16 Einheiten)

- a) Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes;
- b) Diabetestherapie in Sondersituationen (z.B. Krankenhausaufenthalte, Operationen);
- c) Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie);
- d) Diabetes und Schwangerschaft;
- e) Gestationsdiabetes;
- f) metabolisches Syndrom, Prävention des Diabetes;
- g) evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen;
- h) Stress und Diabetes;
- i) Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes;
- j) Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext.

5.1.3 Seminar 3: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes (mind. 16 Einheiten)

- a) Diagnostik in der Speziellen Psychotherapie bei Diabetes einschließlich spezifischer Testverfahren;
- b) Verhaltensmedizin des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren;
- c) Einstellungen und Haltungen der Patientin zur Erkrankung;
- d) Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze;
- e) diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze;

³ Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

- f) physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze;
- g) Selbstmanagement;
- h) Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements;
- i) Psychoedukation Typ-1-Diabetes;
- j) Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze;
- k) Typ-1-Diabetes und Depression;
- l) Typ-1-Diabetes und Angst (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion);
- m) Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme;
- n) Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z.B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/ psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen.

5.1.4 Seminar 4a für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes (mind. 16 Einheiten)

- a) Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme);
- b) Einstellungen und Haltungen der Patientin zur Erkrankung;
- c) Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes);
- d) Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung);
- e) psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z.B. affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Angststörungen);
- f) Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen;
- g) Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze;
- h) Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz;
- i) psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens).

5.1.5 Seminar 4b für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen des Diabetes bei Kindern und Jugendlichen (mind. 16 Einheiten)

- a) Theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen;
- b) altersgemäße Therapieziele entsprechend der aktuellen evidenzbasierten Leitlinien;
- c) entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes;
- d) diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Sorgeberechtigten und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen;

- e) gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen;
- f) Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung;
- g) psychische und somatische Komorbiditäten (z.B. Essstörungen, ADHS, Substanzmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes;
- h) diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/ Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging;
- i) kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen;
- j) Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt).

5.1.6 Seminar 5: Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte (mind. 16 Einheiten)

- a) Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung);
- b) Versorgungsstrukturen und -qualität;
- c) Diabetes und Sozialrecht (SGB);
- d) Diabetes und Arbeitsleben;
- e) Diabetes und Verkehrsrecht;
- f) Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes;
- g) Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international;
- h) Qualitätsmanagement in der Diabetologie;
- i) diagnostische Instrumente;
- j) Technologie und Diabetes – Erleben der Patientinnen, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien;
- k) Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes.

5.2 Praktische Weiterbildung

Mindestens 18 Monate Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte, die als Einrichtung der ambulanten und/ oder stationären Versorgung von Patientinnen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlung durchführt. Diese muss von einer Psychotherapeutenkammer als Weiterbildungsstätte zugelassen sein.

Eine Altersgruppe: Die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 180 Behandlungsstunden unter kontinuierlicher Supervision. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen für die Behandlung von Patientinnen mit Diabetes über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

Beide Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90

Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung der Patientinnen nicht überschreiten.

Zu erlernende Handlungskompetenzen:

- psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen mit Diabetes;
- psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patientinnen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen;
- Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team.

5.3 Supervision

Mindestens 25 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

5.4 Hospitation (mind. 40 Stunden)

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).

Hospitationen können nur in Einrichtungen (Diabetes-Fachklinik, Diabetes-Reha-Zentrum, Krankenhaus mit diabetologischer Abteilung, Kinderklinik oder diabetologische Schwerpunktpraxis) absolviert werden.

5.5 Falldarstellungen

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatientinnen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

6 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Bereichsweiterbildung nach § 13 sind beizufügen:

- 6.1. Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12 der Weiterbildungsordnung,
- 6.2. Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 14. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 16 Absatz 2 aus.

III. Spezielle Schmerzpsychotherapie

1 Definition

Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf den Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen.

2 Weiterbildungsziel

Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z.B. Ärztinnen, Psychologinnen, Physiotherapeutinnen, Sozialarbeiterinnen) gefördert werden.

3 Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung

Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie. Diese sind durch die Approbation nachgewiesen.

4 Weiterbildungszeit und Bestandteile der Weiterbildung

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.

Die Weiterbildung kann mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche und/ oder Erwachsene durchgeführt werden und besteht aus folgenden Bestandteilen:

- mindestens 80 Einheiten⁴ theoretische Weiterbildung (bei Wahl beider Schwerpunkte mindestens 112 Einheiten);
- mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung bei Wahl einer Altersgruppe, mindestens 270 Stunden bei beiden Altersgruppen;
- mindestens 25 Einheiten Supervision bei Wahl einer Altersgruppe, mindestens 38 Einheiten bei beiden Altersgruppen;
- sechs (eine Altersgruppe) bzw. acht (beide Altersgruppen) supervidierte Falldarstellungen;
- 40 Stunden Hospitation;
- Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen oder 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel.

5 Weiterbildungsinhalte

5.1 Theoretische Weiterbildung (mind. 80 bzw. 112 Einheiten)

Die theoretische Weiterbildung umfasst die curriculare Vermittlung der folgenden Inhalte:

5.1.1 Seminar 1 Allgemeine Grundlagen (mind. 48 Einheiten)

- a) **Biopsychosoziales Konzept (mind. 8 Einheiten):** akute und chronische Schmerzen, psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz, psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen, Befund und Befinden, Epidemiologie von Schmerz, Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie;
- b) **Medizinische Grundlagen (mind. 8 Einheiten):** einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung, physiologische Chronifizierungsmechanismen, medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen, Pharmakotherapie des Schmerzes, spezielle Risiken der Opiode;
- c) **Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen (mind. 28 Einheiten):**
 - **akuter und chronischer Rückenschmerz:** Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation interdisziplinäre Therapie, Pacing, quatenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten;
 - **Kopfschmerzen:** Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation, interdisziplinäre Therapie, Triggermanagement, Biofeedback, Stressbewältigung, Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz;
 - **neuropathischer Schmerz:** Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation, interdisziplinäre Therapie, Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz, Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas, Spiegeltherapie, Resozialisierung;
 - **Tumorschmerz:** Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation, interdisziplinäre Therapie, Trauerarbeit, Krankheitsverarbeitung, Einbezug der Angehörigen;
 - **Rheuma und Fibromyalgiesyndrom:** Symptomatik der Krankheitsbilder, störungsspezifische Krankheitsmodelle, Edukation, interdisziplinäre Therapie, Visualisierungen, Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit.
- d) **Physiotherapeutische Methoden (mind. 4 Einheiten):** Untersuchungsbefund, Edukation,

⁴ Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining, Mobilisationstechniken, Dehnungen, physikalische Maßnahmen, unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie.

5.1.2 Seminar 2a Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ (mind. 32 Einheiten)

a) Interdisziplinarität (mind. 8 Einheiten):

Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten, Ziele in unterschiedlichen Settings, Rolle der Schmerzpsychotherapeutin im interdisziplinären Kontext, Organisationsformen, iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren, Medikamentenabhängigkeit, Epidemiologie, stationärer und ambulanter Medikamentenentzug, Rückfallprophylaxe;

b) Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung (mind. 8 Einheiten):

Schmerzpsychologische Exploration, schmerzspezifische Fragebögen, MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen, ICF, Fallkonzeption, Einbeziehung von Angehörigen, Therapieplanung und -evaluation, Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen;

c) Verfahrensspezifische Ansätze (mind. 16 Einheiten):

- verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen, Entspannung, Imagination;
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung.

5.1.2 Seminar 2b Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ (mind. 32 Einheiten)

a) Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation (mind. 8 Einheiten):

Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen, Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes, altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:

- aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter, Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation;
- multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Sorgeberechtigte) und Spiel-/ Verhaltensbeobachtungen;
- Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen;

- störungsspezifische Klassifikationssysteme;
- fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation.

b) Psychotherapeutische Interventionen (mind. 24 Einheiten):

- psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren), schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Aktivierung), altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien, Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken, Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen;
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung;
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt);
- psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen, Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie);
- wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung.

5.2 Praktische Weiterbildung

Mindestens 18-monatige Tätigkeit in einer von einer Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte, die als Einrichtung der Versorgung von Patientinnen mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführt.

Die praktische Weiterbildung umfasst bei **einer Altersgruppe** mindestens 180 Behandlungsstunden unter Supervision.

In **beiden Altersgruppen**: Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.

Zu erlernende Handlungskompetenzen:

- Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen mit Schmerzen;
- Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen;
- Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen, Physiotherapeutinnen, Sozialarbeiterinnen);
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen.

5.3 Supervision

Mindestens 25 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision.

Die Supervision erfolgt mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

5.4 Falldarstellungen

6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen.

Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungsstunden umfassen.

Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/ Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und

Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerztherapeutischer Sicht.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

5.5 Schmerzkonferenzen

Teilnahme an mindestens 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen, Psychotherapeutinnen, Physiotherapeutinnen oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.

5.6 Hospitation

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf interdisziplinäre schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche.

6 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 13 sind beizufügen:

- 6.1. Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12 der Weiterbildungsordnung.
- 6.2. Dokumentation von 6 bzw. 8 Falldarstellungen.

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 14. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 16 Absatz 2 aus.

IV. Analytische Psychotherapie

1 Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zum während der Ausbildung erlernten Verfahren Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.

2 Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Analytischer Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

3 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung einer Weiterbildungsbefugten für den Bereich Analytische Psychotherapie.

Voraussetzung für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit analytisch fundierter Psychotherapie erwerben können.

Weiterbildungsstätten können sein: Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.

4 Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehranalyse, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Erstuntersuchung und Behandlung.

4.1.1 Analytische Psychotherapie Kinder- und Jugendliche

Die Anzahl der Theorieeinheiten umfasst:

- a) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:** Mindestens 240 Einheiten⁵, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
- b) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:** Mindestens 120 Einheiten Theorie.

4.1.1.1 Grundlagen der Analytischen Psychotherapie

- a) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/ psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie;
- b) Psychodynamik und Psychopathologie;

- c) psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie;
- d) differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre;
- e) Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/ psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;
- f) psychoanalytische/ psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie;
- g) vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie;
- h) Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse.

4.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung

Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren.

4.1.1.3 Therapieprozess

Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie.

4.1.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken

- a) Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der Analytischen Psychotherapie mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter;
- b) vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren.

4.1.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings

- a) Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;
- b) vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/ oder Gruppentherapie.

4.1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Die Anzahl der Theorieeinheiten umfasst:

- a) **Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:** Mindestens 240 Einheiten, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
- b) **Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:** mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der

⁵ Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anerkannt.

4.1.2.1 Grundlagen der Analytischen Psychotherapie

- a) Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik;
- b) fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/ psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen);
- c) Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;
- d) psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik;
- e) differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung, konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte, Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata);
- f) differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre;
- g) Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/ psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;
- h) psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne;
- i) Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie;
- j) Theorie der psychodynamischen/ psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;
- k) psychoanalytisches/ psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe;
- l) Rezeption aktueller psychoanalytischer/ psychodynamischer Psychotherapieforschung;
- m) psychoanalytische/ psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen.

4.1.2.2 Diagnostik und Therapieplanung

- a) Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik);
- b) Indikation/ Differenzialindikation;
- c) psychoanalytische/ psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose.

4.1.2.3 Behandlungsmethoden und -techniken

- a) Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)
 - Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand, Arbeit in, mit und an der Übertragungs- Gegenübertragungs-Dynamik, Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch- und niederfrequente Langzeitpsychotherapie;
- b) spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z.B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen.

4.1.2.4 Anwendungsformen und spezielle Settings

Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten.

4.1.2.5 Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren.

4.2 Praktische Weiterbildung

4.2.1 In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche

Zu erwerbende Handlungskompetenzen:

- a) Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (psychoanalytisches/ psychodynamisches Verstehen);
- b) Diagnostik und Therapieplanung
 - Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren;
 - differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;
- c) Therapieprozess
 - Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin im Verfahren;
- d) Behandlungsmethoden und -techniken
 - Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie;
 - psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung;
- e) Anwendungsformen und spezielle Settings
 - Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen;
- f) Selbsterfahrung
 - Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im

Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse;

- Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge.

4.2.1.1 Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

- a) 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden;
 - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen;
 - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen;
- b) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
- c) 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision;
- d) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle.

4.2.1.2 Aufbauend auf einer Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

- a) 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
 - 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen;
 - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen;
- b) 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle.

4.2.2 In der Altersgruppe Erwachsene

Zu erwerbende Handlungskompetenzen:

- a) Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit;
- b) Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/ psychoanalytischer Theorien (z.B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie,

Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen);

- c) Diagnostik und Therapieplanung
 - Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation;
 - Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/ psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung;
 - differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;
- d) Therapieprozess
 - Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen;
 - Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung;
 - Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt;
 - Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie;
- e) Behandlungsmethoden und -techniken
 - Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie;
 - Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials;
 - Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten;
 - Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten;
 - Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie;
 - Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen;
 - Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren,

- einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung;
- f) Anwendungsformen und spezielle Settings
- Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie;
 - Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;
 - spezifische Kompetenzen im Gruppensetting;
- g) Selbsterfahrung
- Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption;
 - erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse.

4.2.1.1 Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

- a) 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
- 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden;
 - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden;
 - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden;
- b) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
- c) 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision;
- d) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle.

4.2.1.2 Aufbauend auf einer Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

- a) 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
- 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden;
 - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden;
- b) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Davon werden bis zu 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anerkannt;
- c) 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision;
- d) 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle.

4.3 Supervision

4.3.1 Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie: Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision.

4.3.2 Aufbauend auf einer Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie: Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision.

4.4 Selbsterfahrung/ Lehranalyse

Zu Selbsterfahrungsleiterinnen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

4.4.1 In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche

a) Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten in der Gruppe; aufbauend auf Systemischer Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar.

b) Aufbauend auf einer Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar.

4.4.2 In der Altersgruppe Erwachsene

a) Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung; aufbauend auf Systemischer Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar.

b) Aufbauend auf einer Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

- Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar;
- 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung, davon bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar.

4.5 Falldarstellungen

Es sind 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen vorzulegen.

Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen vorgelegt werden.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach §13 sind beizufügen:

5.1. Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend §12 der Weiterbildungsordnung.

5.2. Dokumentation von 2 bzw. 4 Falldarstellungen.

Anlage 1 Weiterbildungsinhalte: IV. Analytische Psychotherapie

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 14. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht

ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 16 Absatz 2 aus.

V. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

1 Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zum während der Ausbildung erlernten Verfahren Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

2 Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte.

3 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.

Voraussetzung für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erwerben können.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage: Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.

4 Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

Die Weiterbildung erfolgt kontinuierlich und besteht aus den drei aufeinander bezogenen Teilen Lehrtherapie, Vermittlung theoretischer Kenntnisse sowie Erstuntersuchung und Behandlung. Die Theorie wird in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelt.

4.1.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Die Anzahl der Theorieeinheiten umfasst:

- a) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:** Mindestens 240 Einheiten⁶, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie;
- b) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:** Mindestens 120 Einheiten Theorie.

4.1.1.1 Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

- a) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/ psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie;
- b) Psychodynamik und Psychopathologie;

- c) psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie;
- d) differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre;
- e) Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen;
- f) psychoanalytische/ psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie;
- g) Geschichte der Tiefenpsychologie und Analytischen Psychotherapie;
- h) vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen.

4.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung

Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren.

4.1.1.3 Therapieprozess

Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.

4.1.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken

- a) Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren;
- b) Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie;
- c) vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken;
- d) Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter;
- e) vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren;
- f) verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.

4.1.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings

- a) Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;
- b) vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/ oder Gruppentherapie.

4.1.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Die Anzahl der Theorieeinheiten umfasst:

⁶ Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

- a) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:** Mindestens 240 Einheiten, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.
- b) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:** Mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie; davon bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie anrechenbar.

4.1.2.1 Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

- a) Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik;
- b) fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/ tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere);
- c) Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;
- d) Kulturtheorie aus psychodynamischer/ tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik;
- e) differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung, konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv-bezogene Störungsaspekte und weitere;
- f) differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Krankheitslehre;
- g) Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/ tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen;
- h) psychodynamische/ tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne;
- i) Geschichte der Tiefenpsychologie, Analytischen Psychotherapie und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion;
- j) Theorie der psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen;
- k) psychodynamisches/ tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe;
- l) psychodynamische/ tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen.

4.1.2.2 Diagnostik und Therapieplanung

- a) Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen;
- b) Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung;
- c) psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;
- d) Anwendung von Indikation/ Differenzialindikation tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemischer Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/ tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose.

4.1.2.3 Behandlungsmethoden und -techniken

- a) Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten
- Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer/ tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand, Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik, Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten;
 - vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen;
 - Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum;
 - vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive;
 - vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie;
- b) theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/ Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können;
- c) verfahrenübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.

4.1.2.4 Anwendungsformen und Settings

- a) Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/ oder Gruppentherapie;
- b) vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video.

4.1.2.5 Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren.

4.2 Praktische Weiterbildung

4.2.1 In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche

Zu erwerbende Handlungskompetenzen:

- a) Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie
 - Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung der Patientin;
 - psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen;
- b) Diagnostik und Therapieplanung
 - Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. Jugendlichen, Diagnosestellung;
 - differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;
- c) Therapieprozess
 - Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status der Patientin im Verfahren;
- d) Behandlungsmethoden und -techniken
 - Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken;
 - tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung;
- e) Anwendungsformen und spezielle Settings
 - Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen;
- f) Selbsterfahrung
 - Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption;
 - erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung.

4.2.1.1 Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

- a) 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden;
 - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen;

- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen;
- b) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
- c) 20 Erstuntersuchungen unter Supervision;
- d) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle.

4.2.1.2 Aufbauend auf einer Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

- a) 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden inklusive Bezugspersonen;
 - 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen;
- b) 10 Erstuntersuchungen unter Supervision;
- c) 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle.

4.2.2 In der Altersgruppe Erwachsene

Zu erwerbende Handlungskompetenzen:

- a) Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit;
- b) Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/ tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere);
- c) Diagnostik und Therapieplanung
 - Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt-, und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen;
 - Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/ tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation;
 - stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-,

- Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes;
 - Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/ tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung;
 - Fertigkeit, Techniken/ Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren;
- d) Therapieprozess
- Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung;
 - Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie beachtet und berücksichtigt;
 - Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen;
 - Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess;
- e) Behandlungsmethoden und -techniken
- Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung
 - grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen;
 - grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können und weitere);
 - Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials;
 - Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken;
 - Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen;
 - Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung, Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument;
 - Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen;

- Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung;
- f) Anwendungsformen und spezielle Settings
- Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Psychotherapie;
 - Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie;
 - spezifische Kompetenzen im Gruppensetting;
- g) Selbsterfahrung
- Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption;
 - erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/ tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse, Förderung einer psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung.

4.2.2.1 Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

- a) 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - 5 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden;
 - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden;
 - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden;
- b) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision;
- c) 20 Erstuntersuchungen unter Supervision;
- d) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle.

4.2.2.1 Aufbauend auf einer Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

- a) 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
 - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden;
 - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden;
- b) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision: davon bis 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie anrechenbar;

- c) 10 Erstuntersuchungen unter Supervision;
- d) 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle.

4.3 Supervision

In beiden Altersgruppen und unabhängig von dem zuvor in der Ausbildung erworbenen Richtlinienverfahren: Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision.

4.4 Selbsterfahrung

Zu Selbsterfahrungsleiterinnen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

4.4.1 In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche

- a) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:**
Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe; aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar.
- b) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:**
Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung.

4.4.2 In der Altersgruppe Erwachsene

- a) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:**
Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe; aufbauend auf Systemischer Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar.

- b) **Aufbauend auf einer Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:**

Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung; davon bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen Psychotherapie anrechenbar.

4.5 Falldarstellungen

Es sind eine ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und eine ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung vorzulegen. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen vorgelegt werden.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 13 sind beizufügen:

- 5.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12 der Weiterbildungsordnung.
- 5.2 Dokumentation von 2 bzw. 4 Falldarstellungen.

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 14. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 16 Absatz 2 aus.

VI. Verhaltenstherapie

1 Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zum während der Ausbildung erlernten Verfahren Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.

2 Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Verhaltenstherapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

3 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.

Voraussetzung für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit verhaltenstherapeutisch fundierter Psychotherapie erwerben können.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage: Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.

4 Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

Die Anzahl der Theorieeinheiten umfasst in beiden Altersgruppen: Mindestens 240 Einheiten⁷ Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.

4.1.1 Zu erwerbende Fachkenntnisse für die Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen

4.1.1.1 Grundlagen der Verhaltenstherapie

Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte.

4.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung

Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.

4.1.1.3 Therapieprozess

Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.

4.1.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken

- Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs;
- verfahrenübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.

4.1.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge.

4.1.2 Zu erwerbende Fachkenntnisse für die Verhaltenstherapie bei Erwachsenen

4.1.2.1 Grundlagen der Verhaltenstherapie

Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien.

4.1.2.2 Diagnostik und Therapieplanung

Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer

- Diagnostik;
- Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose.

4.1.2.3 Therapieprozess

Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation.

4.1.2.4 Behandlungsmethoden und -techniken

- Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken;
- verfahrenübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können.

4.1.2.5 Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen.

4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst die Behandlung von Patientinnen mit unterschiedlichen Störungsbildern unter kontinuierlicher Supervision. Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Verhaltenstherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie müssen in beiden Altersgruppen mindestens

- 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon

⁷ Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon

- 9 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden (bei Kindern und Jugendlichen inklusive Bezugspersonen);
 - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden (bei Kindern und Jugendlichen inklusive Bezugspersonen);
- b) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie (bei Kindern und Jugendlichen einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen), davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision.

4.2.1 Zu erlernende Handlungskompetenzen für das Kindes- und Jugendalter

4.2.1.1 Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte.

4.2.1.2 Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.

4.2.1.3 Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.

4.2.1.4 Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs.

4.2.1.5 Selbsterfahrung

Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie.

4.2.2 Zu erlernende Handlungskompetenzen für das Erwachsenenalter

4.2.2.1 Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung.

4.2.2.2 Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung.

4.2.2.3 Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken.

4.2.2.4 Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen.

4.2.2.5 Selbsterfahrung

Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie.

4.3 Supervision

In beiden Altersgruppen: Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision.

4.4 Selbsterfahrung (mind. 80 Einheiten)

Zu Selbsterfahrungsleiterinnen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

Die Selbsterfahrung umfasst in beiden Altersgruppen jeweils mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe.

4.5 Falldarstellungen

Es sind eine ausführlich dokumentierte Langzeit- und eine ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung vorzulegen.

Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen vorgelegt werden.

5. Zeugnisse, Nachweise und Prüfungen

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 13 sind beizufügen:

- 5.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12 der Weiterbildungsordnung.
- 5.2 Dokumentation von 2 bzw. 4 Falldarstellungen.

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 14. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 16 Absatz 2 aus.

VII. Systemische Therapie

1 Definition

Die Bereichsweiterbildung umfasst, in Ergänzung zum während der Ausbildung erlernten Verfahren, Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.

Die Systemische Therapie betrachtet wechselseitige intrapsychische (kognitiv-emotive) und biologisch-somatische Prozesse sowie interpersonelle Zusammenhänge von Individuen und Gruppen als wesentliche Aspekte von Systemen. Die Elemente der jeweiligen Systeme und ihre wechselseitigen Beziehungen sind die Grundlage für die Diagnostik und Therapie von psychischen Erkrankungen.

2 Weiterbildungsziel

Ziel der Weiterbildung im Bereich Systemische Therapie ist die Erlangung der Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung „Systemische Therapie“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte.

3 Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage: Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.

4 Weiterbildungsinhalte

4.1 Theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 240 Einheiten⁸ Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie.

4.1.1 Zu erwerbende Fachkenntnisse in beiden Altersgruppen

4.1.1.1 Grundlagen der Systemischen Therapie

- a) Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie;
- b) vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit.

4.1.1.2 Diagnostik und Therapieplanung

- a) Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion;
- b) Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie.

4.1.1.3 Therapieprozess

- a) Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung;
- b) Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie.

4.1.1.4 Behandlungsmethoden und -techniken

- a) Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting;
- b) Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive;
- c) verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in die Systemische Therapie integriert werden können.

4.1.1.5 Anwendungsformen und spezielle Settings

- a) Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie bei unterschiedlichen Patientengruppen;
- b) Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung.

4.2 Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung umfasst über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens

- a) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (bei Kindern und Jugendlichen auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in beiden Altersgruppen auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - 9 Behandlungen von 5 bis 25 Stunden (bei Kindern und Jugendlichen inklusive Bezugspersonen);
 - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden (bei Kindern und Jugendlichen inklusive Bezugspersonen);
- b) 60 Stunden (30 Doppelstunden) Gruppenpsychotherapie (bei Kindern und Jugendlichen inklusive Bezugspersonen), davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision.

Es ist zu gewährleisten, dass die Weiterbildungsteilnehmerinnen über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patientinnen mit Systemischer Therapie erwerben.

4.3 Supervision

In beiden Altersgruppen: Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision.

4.4 Selbsterfahrung

Zu Selbsterfahrungsleiterinnen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

Die Selbsterfahrung umfasst in beiden Altersgruppen mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe.

4.5 Falldarstellungen

Es sind eine ausführlich dokumentierte Langzeit- und eine ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung vorzulegen. Werden beide Altersbereiche absolviert, müssen 4 Falldarstellungen vorgelegt werden.

⁸ Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

5 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 13 sind beizufügen:

- 5.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12 der Weiterbildungsordnung.
- 5.2 Dokumentation von 2 bzw. 4 Falldarstellungen.

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 14. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 16 Absatz 2 aus.

VIII. Sozialmedizin

1 Definition

Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträgerinnen.

Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.

2 Weiterbildungszeit

Die Bereichsweiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.

Voraussetzung für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ist, dass ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt werden kann.

3 Theoretische Weiterbildung

(Mind. 320 Einheiten⁹)

3.1 Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin

- Ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige;
- Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN;
- Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien, Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege.

3.2 Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen

- Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion;
- Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung;
- Sozialleistungsträgerinnen und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch;
- Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung.

3.3 Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation

- Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung;
- Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation;

- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation.

3.4 Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen

- Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie;
- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen;
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten;
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation.

3.5 Sozialmedizinische Begutachtung

- Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben;
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung;
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten;
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit.

3.6 Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen

Relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen.

4 Praktische Tätigkeit

4.1 Zu erwerbende Handlungskompetenzen:

- Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen;
- Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen;
- Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung;
- Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit;
- Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträgerinnen sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z.B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer

⁹ Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

- potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung);
- f) durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel der Sozialleistungsträgerin;
 - g) Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgerinnen.

4.2 Supervision

Während der 18-monatigen Tätigkeit müssen durch die Weiterbildungsteilnehmerinnen mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision in Anspruch genommen werden. Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.

4.3 Begehungen

Es müssen 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen begangen werden. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

4.4 Sozialgericht

Eine eintägige Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung beim Sozialgericht oder Landessozialgericht.

4.5 Begutachtungen

Weitbildungsteilnehmerinnen müssen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozial-medizinischen Fragestellungen erbringen, die nachgewiesen werden können durch:

- a) Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/ Untersuchung (je 6 Leistungspunkte);
- b) Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte);
- c) Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt).

Diese sind jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen, wobei mindestens 10 Leistungen aus a) und/ oder b) nachzuweisen sind.

5 Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf den von der Auftraggeberin übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher

Erkenntnisse und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen der Auftraggeberin so zu bewerten, dass der Auftraggeberin damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

6 Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 13 sind beizufügen:

- 6.1 Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 12 der Weiterbildungsordnung.
- 6.2 Nachweise der erstellten Begutachtungen.

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 14. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 17. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 16 Absatz 2 aus.

7 Übergangszeitraum

Teile der Weiterbildung können für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten der WBO PP/ KJP am 01.01.2023 auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.